

Verordnung der Gemeinde Uttenweiler zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung)

Änderungsvermerk:

	Beschluss Gemeinderat:	Inkrafttreten:
Satzung	27.07.2026	01.02.2027

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S.362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Uttenweiler zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Uttenweiler.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder ein Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht jünger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem zusätzlich zu den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierrregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX).
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag für die Zucht von Katzen Ausnahmen von der Kastrationspflicht gewährt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und ein Eintrag in einem nationalen oder internationalen Zuchtverband nachgewiesen werden kann.
- (5) Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen.
Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter zu tragen.
Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.
Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

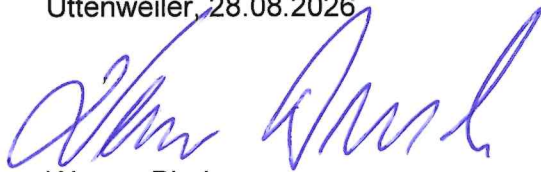
§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uttenweiler, 28.08.2026



Werner Binder

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

zu § 1

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebende Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrechterhalten“ (so die amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32). In einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die die Halterinnen und Halter von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

zu § 2

§ 2 definiert die in den folgenden Paragraphen verwendeten Begriffe.

Nummer 3

Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 TierSchG ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind: eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Ur. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter im Sinne der Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Nummer 5

Einen unkontrollierten, freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten ihrer Halter frei bewegen können. Dazu gehört, dass die Halterin oder der Halter weder durch Sicht-, noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (z.B. unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sie sich an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligt.

zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freigang gewähren.

Absatz 1

Zentraler Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Sie wird in § 13b Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 als zu verordnende Regelungsmöglichkeit insbesondere aufgeführt.

Diese Pflicht betrifft nur die Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen freien unkontrollierten Auslauf gewähren.

Die Regelung ist, trotz des schweren Eingriffs, den ein mittelbar ausgelöster Zwang zur Kastration für das Eigentum einer Halterin oder eines Halters bedeutet, und trotz der damit auch für das Tier verbundenen Belastungen durch den Eingriff als solchen, verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die Zahl auf dem Gemeindegebiet befindlicher freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt. Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halter Vorteile hat: bestimmte Infektionen können so verhindert werden; tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv; das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen und z.T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen werden vermieden. Zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu

verunglücken. Für Fälle, in denen dennoch die privaten Interessen, die einer Kastration entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in Absatz 4 eine Regelung zur Ausnahme des Kastrationsgebots. Die Kastration darf nur durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt erfolgen (vgl. § 6 TierSchG).

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich, um den Vollzug zu überprüfen. Es ist nahezu unmöglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer ihre Halterin oder ihr Halter ist und ob diese oder dieser gegen ihre oder seine Verpflichtungen nach Absatz 1 verstoßen hat. Das öffentliche Interesse daran, dies feststellen zu können, hat Vorrang vor etwaigen privaten Interessen, die einer Kennzeichnung und Registrierung entgegenstehen können. Tierschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung mit Mikrochip ist ein harmloser Eingriff und dient auch dem Schutz des Tieres, das dann im Falle seines Entlaufens, aber auch bei Unfällen schnell und sicher wieder der Halterin oder dem Halter zugeordnet werden kann. Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch tierärztliche Injektion eines Mikrochips oder Ohrtätowierung.

Absatz 2

Für die Registrierung eignet sich das verbandliche Haustierrregister Tasso e.V. oder das Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. FINDEFIX. Bei den genannten Tierschutzregistern handelt es sich um die beiden größten kostenfreien Haustierrregister in Deutschland. Die Begrenzung auf zwei Haustierrregister ist erforderlich, da ansonsten der Zweck der Registrierung, also das schnelle Zuordnen der Tiere zu der Halterin oder dem Halter, durch Prüfung mehrerer, diverser Register nicht erreicht werden kann.

Aus Sicht der Stabsstelle wird daher empfohlen, kein weiteres Register seitens der Gemeinde zu verwenden.

Absatz 3

enthält die Ermächtigung der Gemeinde, auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung zu erhalten.

Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Fällen, in denen die Interessen der Halterin oder des Halters, möglicherweise aber auch tierschutzrechtliche Belange, gegenüber den öffentlichen Belangen ausnahmsweise als vorrangig zu bewerten sind. Von der Kastrationspflicht können daher auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Absatz 5

regelt die Duldungspflicht einer oder eines möglicherweise personenverschiedenen Eigentümerin oder Eigentümers hinsichtlich der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3.

zu § 4

§ 4 regelt die Maßnahmen, die gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhalter getroffen werden können, die ihren Katzen entgegen § 3 Absatz 1 weiter unkontrolliert freien Auslauf gewähren.

Absatz 1

Für den Fall, dass die Halterkatze zwar gekennzeichnet und registriert, jedoch nicht kastriert ist, regelt Satz 1, dass bei Antreffen einer solchen Katze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten (z.B. der örtliche Tierschutzverein, etc.), die Gemeinde die Kastration der Katze gegenüber der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter anordnen soll. Die Anordnung kann unmittelbar mit einer Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführte Kastration der Katze im Sinne des § 3 Absatz 3 verbunden werden. Da die Katzenhalterin oder der Katzenhalter bereits zumindest objektiv gegen § 3 Absatz 1 verstoßen hat, ist eine solche Maßnahme erforderlich und auch verhältnismäßig und dient der effektiven Durchsetzung der in § 3 Absatz 1 festgelegten Halterpflicht.

Nach Satz 2 kann die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter bis zur Ermittlung der Halterin oder des Halters die Katze in Obhut nehmen.

Satz 3 und 4 verpflichtet die Gemeinde, unverzüglich mit der Ermittlung der Katzenhalter zu beginnen, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern.

Absatz 2

Sind die nach Absatz 1 angetroffenen Katzen darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und die Halter innerhalb 48 Stunden nicht identifiziert, ist die Gemeinde befugt, die Kastration auf Kosten der Halter durchführen lassen. Eine Kastrationsanordnung nach Absatz 1 an die Halterin oder den Halter ist aufgrund der fehlenden Kennzeichnung und Registrierung nicht möglich. Das öffentliche Interesse daran, dass die Katze nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette beitragen kann, erfordert es in diesem Fall, sie ohne längere Ermittlungen zu kastrieren. Dies geschieht deshalb im Wege der unmittelbaren Ausführung. Für die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs spricht auch, dass in diesem Fall sowohl die Pflicht zur Kastration als auch die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung zumindest in objektiver Hinsicht verletzt worden sind. Die Durchführung der Kastration ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorbehalten.

Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Einbehalten der Katze rechtfertigen können, ist die Katze an der Stelle, an der die Katze aufgegriffen wurde wieder in die Freiheit zu entlassen.

Absatz 3

regelt wie auch § 3 Absatz 5 die Pflicht des personenverschiedenen Eigentümers oder der personenverschiedenen Eigentümerin, die entsprechenden Maßnahmen zu dulden.

zu § 5

§ 5 regelt Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen, also Katzen, die nicht bzw. nicht mehr von Menschen gehalten werden.

Absatz 1

Die Gemeinden oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter können nach Absatz 1 diese Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 steht es in ihrem Ermessen, ob sie die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlässt oder ob sie diese zur Weitervermittlung behält.

zu § 6

Die Vorschrift dient ebenfalls der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung auf die Neuregelungen einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen zu können.